

Allgemeine Geschäfts-, Miet- und Vertragsbedingungen

STAND SEPTEMBER 2010

SEITE 1 / 2

- (1)** Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen, die von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter bestätigt durch die Auftragserteilung ausdrücklich von unseren Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden zu sein, ungeachtet vorhergehender Einwendungen oder Widersprüche. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind unsere Auftragsbestätigungen.
- (2)** Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die Mietdauer verlängert sich jeweils um einen weiteren Tag, wenn das Mietobjekt nicht am letzten Tag der vereinbarten Frist bis Geschäftsschluß, oder bis zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter eingetroffen ist. Die Miete beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager des Vermieters verlässt; und endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt während den üblichen Geschäftszeiten bzw. zu dem schriftlich vereinbarten Zeitpunkt bei dem Vermieter eintrifft. Sofern das Mietobjekt nicht vereinbarungsgemäß dem Vermieter zurückgebracht wird, behält sich der Vermieter vor, eine volle Tagespauschale zuzüglich etwaiger Folgeschäden durch Mietausfall bzw. Vertragsstrafen pro Verzugstag zu erheben.
- (3)** Der Mieter haftet in vollem Umfang für das Equipment. Im Mietpreis ist keine Versicherung enthalten. Nicht zurückgebrachtes Mietequipment wird zum Neupreis berechnet; wie auch defekte Leuchtmittel zum Osram Listenpreis. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist bis zu 14 Tage vor Mietbeginn ohne Abzug möglich. Bereits erbrachte Planungsleistungen, sowie eventuell anfallende Stornogebühren Dritter werden jedoch in vollem Umfang abgerechnet. Ab dem dreizehnten Tag bis zu zwei Tagen vor Mietbeginn werden 75 % der Tagesmietpauschale erhoben. Unterschreitet dies die Kosten der Planungsleistungen sowie Stornogebühren Dritter, wird in diesem Fall s ebenfalls die Summe, bis zur Erreichung dieser, erhoben. Bei einem Rücktritt ab einem Tag vor Mietbeginn, wird die volle Tagesmietpauschale erhoben.
- (4)** Der Mieter ist verpflichtet sich bei Übernahme des Mietobjektes von dessen einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Mit der Übernahme bestätigt er dieses, Rügen und Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich vorzubringen. Spätestens jedoch 8 Stunden nach der Übernahme durch den Mieter. Hierzu steht außerhalb unserer Geschäftszeiten unser Telefax zur Verfügung. Es sollte grundsätzlich eine vorangehende telefonische Anzeige des Defekts erfolgen.
- (5)** **(A)** Der Mieter hat das Mietobjekt nicht mißbräuchlich zu benutzen und es nur von qualifizierten Fachkräften in der vom Vermieter vorgesehenen Weise, entsprechend den Bedienungsanleitungen bedienen zu lassen. Jede andere Verwendungsart ist dem Mieter untersagt. Wir sind berechtigt, und der Mieter hat uns dies zu ermöglichen, das Mietobjekt jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. **(B)** Der Mieter hat bei Benutzung des Mietobjektes alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten, desgleichen auch die technischen Instruktionen des Vermieters zu befolgen. **(C)** Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Justierungen oder Veränderungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt. **(D)** Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietobjekt zu belassen. **(E)** Der Mieter ist voll verantwortlich für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt durch Nichtbeachtung der Vorschriften bzw. der Instruktionen entsteht. **(F)** Der Mieter ist verpflichtet, uns während der Mietzeit auftretende Schäden oder den Verlust des Mietobjektes unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat den Vermieter für jeden Verlust des Mietobjektes oder Schäden an dem Mietobjekt, zum Neuwert zu entschädigen. Alle nach Übernahme des Mietobjektes erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, der Nachweis dafür, daß die Erforderlichkeit der Reparatur nicht auf ein Verschulden des Mieters bezieht, trifft den Mieter. **(G)** Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzubringen, in dem er es vom Vermieter übernommen hat. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörungen und Verschmutzungen jeglicher Art des Mietobjektes, werden nach Aufwand zu dem Tag der Abrechnung gültigem Stundensatz berechnet.

(6) (A) Im Falle einer wesentlichen Funktionsstörung oder des Ausfalles des Mietobjektes ist der Vermieter nur unter der Voraussetzung zur Gewährleistung verpflichtet, daß der Mieter nachweist, daß ihn an der Funktionsstörung oder dem Ausfall kein Verschulden trifft. Die Gewährleistungspflicht des Vermieters geht unter Ausschluß von Wandlung, Minderung oder Schadenersatz nur auf Nachbesserung durch Instandsetzung oder Gestellung eines in etwa vergleichbaren Objektes. Dem Vermieter ist die Wahl zwischen den vorstehend aufgeführten Nachbesserungsmöglichkeiten freigestellt. **(B)** Es besteht keine Haftung unsererseits, wenn dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder Ausfall des Mietobjektes während der Vertragszeit Schäden entstehen. Desweiteren besteht keine Haftung für einwandfreie Funktion, wenn der Mieter, das Mietobjekt der Firma BASSLINE Gesellschaft für Veranstaltungstechnik mbH mit Fremdgeräten in Verbindung setzt oder koppelt. **(C)** Für sonstige Schäden und Ansprüche irgendwelcher Art kommen wir nicht auf, insbesondere nicht für Personen- Sach- oder Vermögensschäden, die durch unser Mietobjekt dem Mieter oder Dritten entstehen. Irgend eine Haftung für Mangelfolgeschäden jedweder Art sind ausgeschlossen.

(7) Der Mieter hat bei Pfändung des Mietobjektes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll nebst eidesstattlicher Versicherung zu übersenden, aus der ersichtlich ist, daß die Pfändung das Mietobjekt des Vermieters trifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Vermieterpfandrecht, usw.) Rechte an dem Mietobjekt geltend gemacht werden.

(8) Sicherheitsleistung: Der Mieter leistet für jedes Mietobjekt eine Kautionsleistung in Form einer Barzahlung. Die Höhe der Kautionsleistung wird individuell vertraglich festgelegt, sie ist zinslos-, und erst dann zur Rückzahlung fällig, wenn nach Rückgabe des Mietobjektes dessen jeweilige Mängelfreiheit durch den Vermieter festgestellt ist.

(9) (A) Die Mieten, Nebenkosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug in, in bar zu bezahlen. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand kommen oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden unsere Forderungen aus unseren Leistungen sofort zur Zahlung fällig. **(B)** Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rückgabe des Mietobjektes zu fordern bzw. dieses auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Bei Verzug ist der ausstehende Betrag vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 3% über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz, beträgt jedoch mindestens 9% der für unseren Sitz zuständigen Landeszentralbank. Einer besonderen In-Verzug-Setzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die vereinbarte Frist für die Rückgabe des Mietobjektes nicht einhält, oder bei Rückgabe den Mietzins nicht entrichtet. **(C)** Die Rückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind bei Rückgabe des Mietobjektes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(10) Mit der Rückgabe des Mietobjektes bestätigt der Vermieter nicht, daß diese ohne Mängel übergeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, daß Mietobjekt eingehend zu prüfen.

(11) Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen, sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen gilt unser Hauptsitz, also Nürnberg.

(12) Paragraph 139 BGB wird abgedungen. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

BASSLINE Gesellschaft für Veranstaltungstechnik mbH
Stand vom 01.09.2010



Steffen Wunderlich